

## Die wichtigsten Informationen zum neuen Bremer Krebsregisterrecht (01.05.2015)

- Für alle im Bundesland Bremen ansässige Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen gilt eine **Meldepflicht**, die Meldungen soll zeitnah innerhalb von sechs Wochen nach Eintreten des Meldeanlasses erfolgen
- Zu melden sind **alle Krebserkrankungen, die im Bundesland Bremen diagnostiziert oder behandelt** wurden (auch für erkrankte Personen, die außerhalb des Bundeslandes wohnen).
- Registriert werden **alle bösartigen Tumoren, deren Vorstufen und Tumoren unsicheren oder unbekanntem Verhaltens** (ICD-10: C00-C97, D00-D09, D37-D48) sowie die gutartigen Tumoren des zentralen Nervensystems (ICD-10: D32, D33, D35.2-D35.4).
- Bis zur Implementierung der zukünftigen elektronischen Meldeannahmestelle kann weiterhin über ärztliche Befundberichte gemeldet werden.
- Bei den Angaben zur Identität des Patienten bzw. der Patientin muss auch die **Krankenversicherungsnummer** und der **Name des Versicherungsträgers** gemeldet werden.
- Bei den **Angaben zum Tumor** werden nun auch Angaben zur **Therapie und zum Verlauf** erfasst. Dabei sind Meldungen zu verschiedenen Zeitpunkten im Krankheitsverlauf erwünscht.
- Zu den folgenden **Zeitpunkten im Krankheitsverlauf** sind Meldungen erforderlich: Diagnose einer Krebserkrankung, Sicherung der Diagnose durch histologische Untersuchungen, Beginn einer Behandlung, Beendigung oder Abbruch der Behandlung, Änderung des Erkrankungsstatus mit Bedeutung für die Therapie oder Wiederauftreten der Erkrankung, Versterben an oder mit der Krebserkrankung.
- Die Vergütung erfolgt für vollständige Meldungen nach der **Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung**, davon ausgenommen sind Meldungen zu Krebs erkrankten Personen unter 18 Jahre und/ oder Meldungen einer nicht-melanotischen Hautkrebserkrankung, sowie einzelne Diagnosen der Gruppe der Tumoren mit unbekanntem oder unsicheren Verhalten.
- Für an **Krebs erkrankte Personen unter 18 Jahren und für Personen mit einer nicht-melanotischen Hautkrebserkrankung** werden nur Informationen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung erfasst, die Vergütung erfolgt nach der Verordnung zur Umsetzung des Bremer Krebsregisterrechts.
- Patientinnen und Patienten müssen über die Meldung mit dem **Patienteninformationsblatt** informiert werden. Gegen die namentliche Speicherung der Identitätsdaten können die Betroffenen eine Einwendung erheben. Der Arzt muss dies dem Krebsregister mitteilen, damit eine Pseudonymisierung dieser Angaben in der Vertrauensstelle erfolgen kann.